

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat betreffend
Revision des Justizgesetzes (JG)**

12-58

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zur Revision des Justizgesetzes vom 9. November 2009 (JG; SHR 173.200). Die Revision besteht in der Ergänzung eines einzigen Artikels. Sie ist jedoch notwendig, damit der Regierungsrat eine bestehende Lücke in der Justizvollzugsverordnung vom 19. Dezember 2006 (JVV; SHR 341.101) schliessen kann. Mit der geplanten Änderung kann neu auch die *Justizvollzugsbehörde* Sicherheitshaft anordnen.

1. Ausgangslage

Der Entscheid, ob eine Person nach einer bedingten Entlassung in den Strafvollzug zurückversetzt wird, obliegt den Gerichten. Dies ist rechtsstaatlich begrüssenswert, birgt aber die Gefahr, dass in Ausnahmesituationen zu wenig schnell gehandelt werden kann: Hält sich ein bedingt entlassener Straftäter nicht an die Bewährungsaufgaben, und ist für die Bewährungshilfe absehbar, dass dieser Straftäter in sein altes Muster zurückfällt, so hat sie keine Möglichkeit, einer akuten Gefährdung umgehend entgegenzutreten. Sie kann nur beim Gericht Antrag auf Rückversetzung stellen. Selbst bei einem sehr raschen Vorgehen kann es unter Umständen mehrere Stunden oder gar wenige Tage dauern, bis das Gericht entschieden hat. Dies könnte zur Folge haben, dass die Situation in der Zwischenzeit eskaliert. Beispiele aus anderen Kantonen liegen vor (so insbesondere Fall «Lucie»). Um diese Lücke zu schliessen, muss die Justizvollzugsbehörde, bei welcher der Bewährungsdienst angegliedert ist, die Möglichkeit erhalten, bis zum Entscheid des Gerichts Sicherheitshaft anordnen zu können. Diese Kompetenz ist noch in weiteren Fällen notwendig, nämlich im Zusammenhang mit der Aufhebung einer stationären oder ambulanten Massnahme und bei vorüber-

gehender Undurchführbarkeit einer freiheitsentziehenden Massnahme. Die einzelnen Konstellationen, in welchen die Anordnung durch Sicherheitshaft durch die Vollzugsbehörde notwendig ist, werden in Ziff. 2 skizziert.

Zur Anordnung von Sicherheitshaft *durch die Justizvollzugsbehörde* fehlt momentan die gesetzliche Grundlage. Eine alleinige Anpassung der Justizvollzugsverordnung (JVV) ist nicht ausreichend, da es für diese einschneidende Massnahme eine Grundlage in einem Gesetz braucht. Erst mit der Revision des Justizgesetzes hat der Regierungsrat die Kompetenz, die *vollzugsrechtliche* Sicherungsmassnahme in die JVV aufzunehmen.

2. Anordnung von Sicherheitshaft durch die Justizvollzugsbehörde (Fallkonstellationen)

2.1 Bei Rückversetzung bedingt Entlassener in den Straf- oder Massnahmenvollzug

Wenn sich die aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug bedingt entlassene Person der Bewährungshilfe entzieht oder Weisungen missachtet (beginnt beispielsweise wieder zu trinken) und zudem ernsthaft zu erwarten ist, dass sie neue schwere Straftaten begehen könnte (erhöhtes Rückfallrisiko), so kann auf Antrag der Vollzugsbehörde die Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug durch das zuständige Gericht erfolgen. Vor Rechtshängigkeit des Rückversetzungsgesuches kann es aber zu kritischen Situationen kommen.

Für solche Fälle drängt es sich auf, eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, welche es bereits der Vollzugsbehörde ermöglicht, eine bedingt entlassene Person in Sicherheitshaft zu setzen, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zu einer Rückversetzung kommt und ein Haftgrund (Flucht- oder Wiederholungsgefahr) vorliegt.

2.2 Bei Aufhebung einer stationären oder ambulanten Massnahme

Die Vollzugsbehörde muss die stationäre oder ambulante Massnahme aufheben, wenn sich diese als aussichtslos erweist oder wenn die gesetzliche Höchstdauer erreicht ist. Ist die Freiheitsstrafe noch nicht ver-

büsst respektive ist gemäss Einschätzung der Vollzugsbehörde eine andere stationäre Massnahme angezeigt, so hat sie nach Aufhebung der Massnahme dem zuständigen Gericht zu beantragen, über die Rückversetzung oder Anordnung einer anderen Massnahme zu entscheiden.

In der Zeit zwischen der Aufhebung der Massnahme durch die Vollzugsbehörde und dem Entscheid des Gerichts ist die Person an sich zu entlassen. Wenn jedoch eine erhebliche Gefährdung der Öffentlichkeit oder Fluchtgefahr vorliegt, muss bereits die Vollzugsbehörde die Möglichkeit haben, Sicherheitshaft anzuordnen. Diese gilt so lange, bis das Gericht über die Folgen der Aufhebung bzw. über die Fortdauer der Sicherheitshaft entschieden hat.

2.3 Bei vorübergehender Undurchführbarkeit einer freiheitsentziehenden Massnahme

Im stationären Massnahmenvollzug kann es zu unvorhersehbaren Schwierigkeiten im Vollzugsverlauf kommen. Konkret gibt es Fälle, bei denen sich die eingewiesene Person für die gewählte Institution als nicht mehr tragbar erweist. Dies kann dazu führen, dass sich die Institution weigert, den Massnahmenvollzug weiterzuführen. Sie stellt die Person dann der Vollzugsbehörde «zur Verfügung». Zudem kann es vorkommen, dass sich die Institution während des Massnahmenvollzugs als nicht mehr geeignet erweist, sodass nach einer neuen und geeigneten Institution gesucht werden muss. In beiden Fällen ist die Vollzugsbehörde für die vorübergehende Unterbringung der eingewiesenen Person (in der Regel im kantonalen Gefängnis Schaffhausen) bis zur Platzierung in einer neuen und besser geeigneten Institution verantwortlich. Für diese vorübergehende Platzierung fehlt aber die gesetzliche Grundlage.

Die Vollzugsbehörde muss neu die Möglichkeit haben, eine verurteilte Person in Sicherheitshaft zu setzen, wenn die freiheitsentziehende Massnahme vorübergehend undurchführbar ist und dies zu einer erheblichen Gefährdung der Öffentlichkeit oder des Massnahmenzwecks führen würde.

3. Fehlende gesetzliche Grundlage

Art. 440 StPO enthält eine Bestimmung über die Anordnung von Sicherheitshaft durch die Vollzugsbehörde. Als Sicherheitshaft wird dabei

die sofortige Inhaftierung einer rechtskräftig verurteilten Person zur Sicherung des Straf- und Massnahmenvollzugs bezeichnet. Art. 440 StPO findet Anwendung, wenn *im Anschluss* an einen verurteilenden und rechtskräftigen Strafentscheid einer der Gründe von Art. 439 Abs. 3 StPO (Fluchtgefahr, erhebliche Gefährdung der Öffentlichkeit, Erfüllung des Massnahmenzwecks kann anders nicht gewährleistet werden) gegeben ist, das urteilende Gericht nicht bereits die *strafprozessuale* Sicherheitshaft angeordnet hat und ein sofortiger Vollzug (z.B. weil keine geeignete Institution zur Verfügung steht) nicht möglich ist. Art. 440 StPO ist somit auf die in Ziffer 2.1 bis 2.3 genannten Fälle, die sich *während des Vollzugs oder nach einer bedingten Entlassung* ergeben können, nicht anwendbar. Art. 440 StPO ist keine abschliessende Regelung. Der Justizvollzug und dessen Regelung obliegt den Kantonen unter Vorbehalt des Bundesrechts. Vorliegend besteht somit Raum für eine kantonale Regelung.

Im Justizgesetz (JG), welches die Organisation und Zuständigkeit der kantonalen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden regelt und ergänzende Vorschriften zur StPO enthält, finden sich bislang ebenfalls keine Bestimmungen zur Anordnung von Sicherheitshaft *durch die Vollzugsbehörde*. Dasselbe gilt auch für die Justizvollzugsverordnung (JVV). Um diese Lücke zu schliessen, ist eine Gesetzesrevision notwendig. Sie erfolgt in einem ersten Schritt durch Ergänzung von Art. 95 Abs. 1 JG (...«*sowie von vollzugsrechtlichen Sicherungsmassnahmen.*»). Damit erhält der Regierungsrat die Kompetenz, in der JVV die vollzugsrechtliche Sicherungsmassnahme zu regeln.

Geplant ist, die JVV nach dem Vorbild der Regelung im Kanton Zürich anzupassen und den Vollzugsbehörden zu erlauben, Sicherheitshaft *vor nachträglichen Entscheiden des Gerichts* und *nach Antritt einer Massnahme* anzuordnen. Sie soll nur dann angeordnet werden, wenn eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es zur Rückversetzung in den Straf- oder Massnahmenvollzug oder zur Anordnung des Vollzugs einer freiheitsentziehenden Massnahme oder einer Freiheitsstrafe kommt. Daneben muss die Öffentlichkeit erheblich gefährdet sein, die Erfüllung des Massnahmenzwecks nicht anders gewährleistet werden können oder Fluchtgefahr bestehen. Die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft soll nur während einer kurzen Zeit Bestand haben: Der Entscheid über die Fortdauer der Sicherheitshaft ist vom Gericht innert 48 Stunden nach deren Anordnung zu fällen. Damit die Sicherheitshaft nach Antritt

einer Massnahme angeordnet werden kann, muss die freiheitsentziehende Massnahme vorübergehend undurchführbar sein und es muss dadurch zu einer erheblichen Gefährdung der Öffentlichkeit oder des Massnahmenzwecks kommen.

4. Zeitpunkt der Gesetzesänderung

Um dem Sicherheitsbedürfnis sowie dem rechtsstaatlichen Verfahren gerecht werden zu können, ist die Gesetzesänderung so schnell wie möglich in Kraft zu setzen und auch die Änderungen der Justizvollzugsverordnung sind nach Inkrafttreten des revidierten Justizgesetzes sogleich vorzunehmen.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesänderung hat keine personellen oder finanziellen Auswirkungen.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem im Anhang beigefügten Beschluss über die Teilrevision des Justizgesetzes (JG) vom 9. November 2009 zuzustimmen.

Schaffhausen, 29. Mai 2012

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Ursula Hafner-Wipf

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Justizgesetz (JG)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Das Justizgesetz vom 9. November 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 95 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat regelt den Vollzug von Polizei-, Untersuchungs- und Sicherheitshaft, von Strafen und Massnahmen sowie von vollzugsrechtlichen Sicherungsmassnahmen.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:

Die Sekretärin: